

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Juni 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.06.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-108/12

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1153

Geltungsdauer

vom: **18. Juni 2012**

bis: **31. März 2013**

Antragsteller:

Promat GmbH

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PROMASEAL-HT"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1153 vom 17. Juni 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-HT".

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Das Brandverhalten der Grundauführung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-HT" mit einer Nenndicke von 1,6 mm wurde als Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1¹ klassifiziert.

Die einseitig mit Aluminiumfolie kaschierte Ausführungsvariante ist ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1².

In allen anderen in Absatz 1.1.3 beschriebenen Ausführungen ist der Baustoff normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2².

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Anstrichen o. Ä. versehen wird.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-HT" ist ein in Form von Platten hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus einem melaminharz imprägnierten, in Längsrichtung fadenverstärkten Glasfaservlies³ oder einem Glasfaser-Bindekettengewebe³ als Trägermaterial und einer beidseitig aufgetragenen Wirkschicht aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Diese Grundaufführung kann zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie³, Kunststoffolie aus PVC hart³, Melaminharzfolie³ oder doppelseitigem Klebeband³ kaschiert werden.

Bei der Ausführung des Baustoffes mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie, Kunststoffolie aus PVC hart oder Melaminharzfolie kann die zweite Seite zusätzlich mit einer Selbstklebeeinrichtung³ ausgerüstet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch das Aufschäumen der Baustoffe bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

¹ DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-1153

Seite 3 von 3 | 18. Juni 2012

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
 - Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen bzw. auf denen der Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).
- 1.2.4 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2. Der letzte Absatz des Abschnitts 2.3.3 Fremdüberwachung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewittert Außenlagerung parallel zur Innenlagerung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3. Im Abschnitt 3 Bestimmungen für die Ausführung entfällt der Punkt 3.2 ersatzlos.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt